

02.

Das Recht auf ein Leben frei von Gewalt Maßnahmen zur Verbesserung des Gewaltschutzes in Österreich

Jeder Mensch hat das Recht auf ein Leben frei von Gewalt. Die Wiener Interventionsstelle unterstützt und begleitet seit mehr als 20 Jahren Opfer von häuslicher Gewalt. Basierend auf der langjährigen Erfahrung in der Arbeit mit Betroffenen erstellt die Interventionsstelle auch fachliche Vorschläge für Maßnahmen, die Gewalt vorbeugen und die Rechte der Opfer besser schützen.

Eine der zentralen Forderungen ist die vollständige Umsetzung der Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (auch Istanbul Konvention). Österreich hat diese 2013 ratifiziert und sich damit zu ihrer Umsetzung verpflichtet.² Der erste Prüfbericht der GREVIO-Expert_innengruppe lobt Österreich, zeigt aber auch, dass es in der Umsetzung der Konvention noch viel zu tun gibt.³ 2021 muss Österreich erneut Bericht an den Europarat legen. Im Folgenden sei auf einige der wichtigsten Maßnahmen eingegangen, die entsprechend der Bestimmungen der Istanbul Konvention umzusetzen sind:

1. Adäquate Finanzierung

Häusliche Gewalt verursacht nicht nur enormes Leid bei den Betroffenen, sondern zudem einen großen wirtschaftlichen Schaden: Das Referat zur Bewertung des europäischen Mehrwerts im Europäischen Parlament schätzt die Gesamtkosten, die innerhalb der EU 2011 durch geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen entstanden sind, auf 226 Milliarden Euro (1,8 % des EU-BIP). Das entspricht ca. 450 Euro pro EU-Bürger_in jährlich und ca. 3,7 Milliarden Euro für Österreich.

Demgegenüber steht, dass in Österreich das für Frauen und Gleichstellung zuständige Ministerium bisher nur ca. 10 Millionen Euro für Gleichstellung und für Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen zur Verfügung hat. Auch die für 2020 geplante Aufstockung des Budgets um 2 Millionen Euro reicht nicht aus, um die Istanbul Konvention bzw. GREVIO-Empfehlungen umzusetzen. Selbst wenn mit einkalkuliert wird, dass andere Ressorts ebenfalls Mittel für die Prävention von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt einsetzen, sind die bestehenden Ressourcen nicht ausreichend.

Im GREVIO-Evaluierungsbericht wird gefordert, dass adäquate finanzielle Mittel für die Umsetzung der Istanbul Konvention bereitgestellt werden. Die geforderte deutliche Erhöhung des Budgets wurde bis dato leider nicht realisiert, obwohl zu befürchten ist, dass Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt in Corona-Krisenzeiten ansteigen.

Bei der Berechnung der angemessenen Mittel sollte von den Kosten von Gewalt ausgegangen werden: Wenn wir mit der Hälfte der durch Gewalt verursachten Kosten pro Bürger_in (€ 225) rechnen und davon ausgehen, dass zumindest 10 % dieser Kosten in Schutz und Hilfe, Sicherheit und Prävention fließen sollten, damit langfristig Kosten reduziert werden können, entspräche das aufgerundet € 25 pro Österreicher_in pro Jahr – und damit jährlich insgesamt 210 Millionen Euro. Die Wiener Interventionsstelle fordert deshalb zusammen mit der Allianz Gewaltfrei leben, einem Zusammenschluss von Frauen-, Kinder- und Opferschutzeinrichtungen und Expert_innen im Gewaltschutzbereich, die Aufstockung der Mittel für die Prävention von Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt und die Umsetzung der Istanbul Konvention auf 210 Millionen Euro.

2. Ausbau der mittel- und längerfristigen Unterstützung der Opfer in der Wiener Interventionsstelle

Viele Opfer erleiden wiederholte und eskalierende Gewalt, die oft über Jahre anhält. Es reicht deshalb nicht aus, nur kurzfristige Hilfe in der akuten Gewaltsituation bereitzustellen. Nicht zuletzt die erschreckende Zunahme der Morde an Frauen in Österreich zeigt, wie wichtig mittel- und langfristige Unterstützung ist. In vielen der Mordfälle gab es bereits Hinweise auf Gewalt; die Hilfen waren jedoch nicht langfristig und nachhaltig genug, um Eskalationen zu verhindern. Insbesondere wenn Frauen sich vom Gefährder trennen wollen, steigt die Gefahr, dass Morddrohungen wahrgemacht werden.

Die Wiener Interventionsstelle betreute im vergangenen Jahr 6.132 Opfer. Aufgrund der knappen Ressourcen stehen damit durchschnittlich pro Klient_in und Jahr nur ca. 5 ½ Stunden zur Verfügung. Das lässt unweigerlich nur eine kurzfristige Unterstützung der Opfer zu.

2. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. <https://rm.coe.int/1680462535>
3. Europarat/GREVIO Sekretariat (2017). GREVIO Baseline Evaluation Report Austria. <https://rm.coe.int/grevio-report-austria-1st-evaluation/1680759619> Die gesammelten Empfehlungen des Komitees finden Sie auch im Anhang des vorliegenden Tätigkeitsberichts. Im Anhang sind sie der deutschen Übersetzung des Berichts durch das Bundeskanzleramt, Sektion III Frauensachenangelegenheiten und Gleichstellung entnommen: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00163/index.shtml

Gewalt kann aber nicht nachhaltig verhindert werden, wenn Hilfe nur kurzfristig angeboten wird: Die Kurve der Gewalt nimmt durch die angebotenen Maßnahmen zwar vorerst ab, die Gewalt flammt jedoch nach einiger Zeit wieder auf. Sehr viele Opfer erleiden wiederholte und eskalierende Gewalt, die oft über Jahre anhält. Opfer müssen daher unbedingt auch mittel- und langfristige Hilfe erhalten. Dies entspricht auch den verpflichtenden Empfehlungen im GREVIO-Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Österreich.⁴ Als ersten Schritt braucht es zumindest eine Verdopplung der Beratungskapazität für die Opfer auf mindestens zehn Stunden pro Opfer und Jahr und dementsprechend eine Verdopplung der personellen und finanziellen Mittel.

3. Schutz und Hilfe für Kinder, die Gewalt miterleben

Kinder und Jugendliche, die Gewalt miterleben, sind ebenfalls Opfer von häuslicher Gewalt, da dies für sie massiven emotionalen Stress, Gefühle von Angst und mitunter Schuldgefühle bedeutet. Das Miterleben von Gewalt stellt laut Gesetz eine Beeinträchtigung des Kindeswohls dar (§138 ABGB). Wie bei allen Gewaltopfern können diese traumatischen Erlebnisse langwirkende Folgen haben. Kinder, die miterleben, wie Gewalt gegen ein Elternteil ausgeübt wird (zumeist ist das die Mutter), erhalten aktuell aber viel zu wenig Unterstützung.

Artikel 26 der Istanbul Konvention sieht vor, dass Kinder und Jugendliche, die Zeug_innen von häuslicher Gewalt werden, entsprechende Unterstützung erhalten. Im Einklang mit der Istanbul Konvention müssen daher entsprechende finanzielle Mittel bereitgestellt werden, damit Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren Kindern, die Zeug_innen von Gewalt wurden, rechtzeitige Hilfe und Unterstützung zukommen lassen können. Kinder, die Gewalt miterleben, sollen das Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung haben. Zudem muss dafür gesorgt werden, dass in allen Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren der Schutz der Kinder vor Gewalt Vorrang hat vor den Elternrechten des Gefährders. Gerade im Kontext von Obsorge, Besuchs- bzw. Umgangskontakten muss das Recht der Kinder auf ein Leben frei von Gewalt sichergestellt werden.

Die Wiener Interventionsstelle hat Zugang zu den Kindern, die Zeug_innen häuslicher Gewalt werden. Die Kinder sind bekannt und kommen auch zur Beratung mit, doch gibt es keine personellen Ressourcen, um diesen Kindern Hilfestellungen anzubieten. Es braucht dringend Mittel, um den zahlreichen Kindern, die

häusliche Gewalt miterleben und leiden, zu helfen. Als Beginn wären zumindest drei bis vier Fachpersonen notwendig, die sich der Sorgen, Ängste und Probleme der Kinder annehmen. Diese Kinder sind auch oft extrem gefährdet und erleiden schwere Gewalt bis hin zum Mord, insbesondere wenn ihre Mütter versuchen sich aus der Gewaltbeziehung zu befreien.

4. Zugang zu Gewaltschutzeinrichtungen für ALLE in Österreich lebenden Frauen und Kinder

Gemäß der Istanbul Konvention müssen alle in Österreich lebenden Frauen und Kinder effektiven Schutz vor Gewalt erhalten. Der Zugang zu Schutzeinrichtungen für Frauen und Kinder mit prekärem Aufenthaltsstatus, Frauen mit Behinderungen und LBTQ+ Frauen ist derzeit aber beispielsweise massiv erschwert. Spezialisierte Beratungsangebote sind nach wie vor nicht bundesweit etabliert. Der GREVIO-Bericht kritisiert zudem, dass nicht alle Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten barrierefrei sind. Auch das Bewusstsein von Behörden und Institutionen über unterschiedliche Formen geschlechtsspezifischer Gewalt muss gestärkt werden.

Rechtliche und praktische Hürden müssen so schnell wie möglich beseitigt werden, damit ALLE in Österreich lebenden Frauen und Kinder Beratungs- und Schutzeinrichtungen aufsuchen können. Außerdem muss dafür gesorgt werden, dass alle Frauen, die vom Gefährder abhängig sind, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten und dass geschlechtsspezifische Fluchtgründe anerkannt werden.

5. Hochrisikofälle ernst nehmen, um Morde zu verhindern!

Die Zahl der Morde an Frauen hat in den letzten beiden Jahren sehr zugenommen. Jede zweite Woche wird in Österreich eine Frau ermordet. Beim Täter handelt es sich oft um (Ex-) Partner. Um Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt zu verhindern, braucht es eine effektive Kooperation aller mit dem Problem befassten Institutionen, multi-institutionelle Zusammenarbeit, um die Rechte der Opfer auf Schutz und Unterstützung durchzusetzen, und koordinierte aufeinander abgestimmte Maßnahmen, um Schutzlücken zu vermeiden. Die Wichtigkeit dieser auf den Menschenrechten der Opfer basierenden multi-institutionellen Zusammenarbeit wird auch in der Istanbul Konvention betont (siehe zum Beispiel Artikel 7, Artikel 18 und Artikel 51). 2010 wurde in Wien begonnen, mit der Führungsebene der Wiener Polizei das multi-institutionelle MARAC-Bündnis auf-

4. Vgl. deutsche Übersetzung des GREVIO (Basis-)Evaluierungsberichts durch das Bundeskanzleramt, Sektion III Frauenangelegenheiten und Gleichstellung. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00163/index.shtml, S.43f: „Einige Anlaufstellen äußerten gegenüber GREVIO wiederholt Bedenken bezüglich der Tatsache, dass einem, häufig von Frauen zum Ausdruck gebrachten, längerfristigen Beratungsbedarf nicht nachgekommen werden kann. Gewaltschutzzentren beispielsweise können nach eigener Einschätzung die unmittelbaren Bedürfnisse der Frauen, die von Missbrauch geprägte Beziehungen verlassen, erfüllen oder unmittelbar nach Verhängung eines Betretungsverbots und/oder Erlass einer einstweiligen Verfügung Betreuung und Beratung anbieten. Jedoch stufen sie ihre Unterstützung als langfristig nicht ausreichend ein, da die Anzahl der Beratungseinheiten pro Opfer aufgrund der finanziellen Mittel beschränkt ist. [...] GREVIO fordert die österreichische Regierung dazu auf, den längerfristigen Bedürfnissen aller weiblichen Opfer und deren Kindern nachzukommen, indem eine dauerhafte Finanzierung in angemessener Höhe gewährleistet wird.“

zubauen. Dies erfolgt nach dem Vorbild eines Kooperationsmodells der walisischen Polizei mit dortigen Opferschutzeinrichtungen. MARAC steht für Multi-Agency Risk Assessment Conference. Teil dieses Bündnisses, das die effektive Koordination aller Maßnahmen zur Prävention von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt zum Ziel hat, sind multi-institutionelle Fallkonferenzen.

Leider nahm die Wiener Polizei seit Herbst 2018 nicht mehr an MARAC teil und wirkte nicht mehr an den Hochrisikofallkonferenzen mit. Auch die Kooperationssitzungen der MARAC-Steuerungsgruppe, die sich aus zahlreichen Einrichtungen aus den Bereichen Opferschutz, Kinder- und Jugendhilfe, Justiz, Bewährungshilfe, Gesundheit etc. zusammensetzt, wurden nicht mehr besucht. Die Polizei wurde von MARAC-Mitgliedern mehrfach gebeten, teilzunehmen, diesem Ersuchen wurde jedoch 2019 leider nicht nachgekommen. Mit dem Gewaltschutzgesetz, das im Jänner 2020 in Kraft trat, wurden sogenannte sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen geschaffen, die jedoch ausschließlich vonseiten der Sicherheitsbehörde einberufen werden können. Seit Beginn des Jahres 2020 wurde die Wiener Interventionsstelle lediglich zu einer einzigen sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz eingeladen. Dies ist bestürzend, weil es in Wien sehr viele Hochrisikosituationen gibt und Opfer in enorm gefährlichen Situationen leben.

Zur Verhinderung von Gewalt ist es dringend notwendig, dass die Polizei zum Schutz der Opfer verstärkt an multi-institutionellen Bündnissen und Fallkonferenzen teilnimmt und dass alle Einrichtungen das Recht haben, Fallkonferenzen einzuberufen.

6. Straffreiheit von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt bekämpfen

Viele Opfer von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt schrecken davor zurück, Anzeige zu erstatten. Sie haben oft Angst vor weiterer Gewalt und/oder sind vom Täter abhängig. Die Anzeigerate ist daher bei diesen Delikten gering, die Dunkelziffer hingegen hoch. Doch selbst wenn Opfer Anzeige erstatten, kommt es nur in ca. 15 % der Fälle zu einer Verurteilung. Der überwiegende Teil der Verfahren wird eingestellt. Oft wird dies mit einem Mangel an Beweisen begründet. Viele Fälle von Gewalt werden außergerichtlich im Rahmen eines Tauschgleichs geregelt. All dies sendet die fatale Botschaft an Gefährder, dass Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt nicht ernst genommen werden.

Der GREVIO-Bericht fordert die Regierung daher auf, die Beweissicherung zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Staatsanwaltschaften ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen, indem sie alle verfügbaren Maßnahmen ergreifen, um die Strafverfolgung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt sicherzustellen. GREVIO betont außerdem, dass Einschränkungen für die Anwendung von diversionellen Maßnahmen in Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking einzuführen sind.

7. Opferrechte stärken

Opferrechte sind in unseren Gesetzen nach wie vor schwach ausgeprägt und kaum durchsetzbar. Diesbezüglich wurden von der Opferanwältin Sonja Aziz viele Vorschläge in die Task Force eingebracht, die noch umzusetzen sind. Dazu zählen:

- ▶ *die Sensibilisierung von Staatsanwält_innen und Richter_innen für die Thematik Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt durch Vermittlung eines geschlechterbasierten Verständnisses von Gewalt gegen Frauen sowie der Formen und Auswirkungen von Trauma, um zukünftige Staatsanwält_innen und Richter_innen für das Verhalten traumatisierter Zeug_innen zu sensibilisieren.*
- ▶ *die Ausarbeitung verbindlicher Richtlinien zum Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden in Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch lückenlose Ermittlung und damit Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage, insbesondere durch amtsweilige Feststellung der über das aktuelle Fallgeschehen hinausgehenden Vorgeschichte der häuslichen Gewalt.*
- ▶ *klare und verbindliche Richtlinien für Strafverfolgungsbehörden zur Durchführung einer Gefährlichkeits-einschätzung und Berücksichtigung von Gefährlichkeitsfaktoren, um in weiterer Folge effektive Schutzmaßnahmen für das Opfer ergreifen zu können (Festnahmeanordnungen, U-Haft-Anträge etc.)*
- ▶ *die Stärkung der Verfahrensposition des Opfers durch Erweiterung seiner Verfahrensrechte im Strafprozess, unabhängig von einem Privatbeteiligtenanschluss.*
- ▶ *die Stärkung des Vertrauens, insbesondere von besonders schutzbedürftigen Opfern (§86a StPO) in die Strafverfolgung sowie Verhinderung der Reviktimisierung und -traumatisierung durch schonenden Umgang mit dem Opfer.*
- ▶ *eine aktive Berücksichtigung der Interessen des Opfers in jedem Verfahrensstadium, insbesondere auch bei der Durchführung aller diversionellen Maßnahmen.*
- ▶ *die Erteilung von Weisungen zum Schutz des Opfers auch auf Antrag des Opfers.*
- ▶ *die Erweiterung der Opfergruppe samt Recht auf Prozessbegleitung auf „Stalking“-Opfer und Minderjährige, die Zeug_innen der Tat wurden.*
- ▶ *die Stärkung der Rechte und des Schutzes der Opfer im Strafverfahren.*
- ▶ *die Schaffung von Rechtsmitteln zur effektiven Durchsetzung von Opferrechten (Nichtigkeitssanktion im Falle der Verletzung von Opferrechten).*

8. Stärkung der Justiz, mehr Personalstellen

Die Personalkapazitäten der Justiz für die Behandlung von Fällen von Gewalt in der Familie sind zu knapp, was eine rasche und umfassende Untersuchung, Beweissicherung und Behandlung der Fälle enorm erschwert.

Um das Risiko schwerer Gewalttaten einschätzen und diese verhindern zu können, bedarf es einer Stärkung der Justiz und der Kooperation aller beteiligten Einrichtungen. Es braucht u.a. mehr Personalstellen, insbesondere in großen Staatsanwaltschaften und Gerichten; eine Ausweitung von Sonderzuständigkeiten für Gewalt an Frauen und Gewalt in der Familie; sowie verpflichtende und mindestens 14-tägige Schulungen von Richteramtswärter_innen und Staatsanwält_innen/Richter_innen mit speziellen Zuständigkeiten.

9. Umfassende, landesweite und koordinierte Maßnahmen

Um Frauen und Kinder besser vor Gewalt zu schützen, bedarf es laut Istanbul Konvention einer umfangreichen, koordinierten, bundesweiten und langfristig angelegten Gesamtstrategie, die alle Formen von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen und Kinder miteinbezieht. Dafür bräuchte es einen Maßnahmenkatalog in den Bereichen Prävention, Opferschutz und Strafverfolgung bezugnehmend auf alle Formen von Gewalt. Ein solcher umfassender und koordinierter Nationaler Aktionsplan sollte gemeinsam mit Frauen- und Opferschutzeinrichtungen erarbeitet werden.

10. Koordinierungs- und Monitoringstelle zur Umsetzung der Istanbul Konvention

Die Istanbul Konvention sieht vor, dass es in jedem Land eine oder mehrere Koordinierungsstellen gibt, die für die Umsetzung der Istanbul Konvention verantwortlich sind. Zu deren Aufgaben gehören die Entwicklung und Koordinierung, das Monitoring und die Evaluation von umfassenden und landesweiten politischen Maßnahmen, betreffend die Prävention von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt.

In Österreich ist aktuell die Frauensektion im Bundeskanzleramt/Bundesministerin für Frauen und Integration für diese Aufgaben zuständig. Doch die Frauensektion verfügt nicht nur über zu wenig Mittel für die Förderung entsprechender Maßnahmen, auch die personellen und finanziellen Ressourcen der Institution reichen bei Weitem nicht aus, um sich dieser Aufgabe annehmen zu können. Der GREVIO-Bericht empfiehlt daher dringend, die Koordinierungsstelle mit entsprechenden finanziellen Mitteln, sowie mit klaren und weithin kommunizierten Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen auszustatten.

Für die Koordinierung wären zumindest zehn Personalstellen notwendig. Für Monitoring und Evaluation braucht es eine eigene, unabhängige Stelle, die ebenfalls mit mindestens zehn Personalstellen sowie adäquaten Mitteln ausgestattet ist.

Fraueneinrichtungen, Opferschutz und andere zivilgesellschaftliche Organisationen, die im Bereich der Prävention von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt tätig sind, sollen in die Entwicklung, Koordinierung und Evaluierung einbezogen werden.

11. Prävention und Bewusstseinsbildung

Einmalige Kampagnen reichen nicht aus. Zur Aufklärung und Bewusstseinsbildung über Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt braucht es laufende Kampagnen in verschiedenen Bereichen und ausreichende Mittel dafür. Auch GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, den unterschiedlichen Bundesministerien eine stärkere Rolle im Zuge der Erarbeitung, der Umsetzung und Evaluierung von öffentlichen Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung zu übertragen, um sicherzustellen, dass Kampagnen und Programme, darunter auch über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, regelmäßig österreichweit durchgeführt werden. Die Expertise von Opferschutzeinrichtungen sollte in die Erstellung dieser Kampagnen eingebunden werden.

12. Forschung und Datensammlung

Handlungsstrategien brauchen Datengrundlage. Die Finanzierung entsprechender geschlechtersensibler Forschungsprojekte zum Thema ist daher unverzichtbar. Im GREVIO-Bericht findet sich etwa die Empfehlung, dass bestehende politische und gesetzgeberische Maßnahmen im Gewaltschutz verstärkt auf wissenschaftlicher Basis evaluiert werden sollten, um bewerten zu können, inwieweit diese umgesetzt wurden und ob damit auf die Bedürfnisse der Opfer eingegangen werden konnte. Außerdem wird Österreich aufgefordert, die Datenerfassung zu Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt in zahlreichen Bereichen (etwa in der Kriminalstatistik und im Sicherheitsbericht der Justiz) zu verbessern.

13. Existenzsicherung, leistbare Wohnungen und sozial-ökonomische Rechte

Existenzsicherung, leistbare Wohnungen und sozial-ökonomische Rechte sind die Voraussetzung dafür, dass Frauen sich aus Gewaltverhältnissen befreien können. Dazu gehören vielfältige Maßnahmen der Frauenförderung, der Förderung von Gleichstellung von Frauen sowie auch eine Mindestsicherung, die dem Armutsproblem und der Benachteiligung von Frauen Rechnung trägt und ihnen ein eigenständiges Leben ermöglicht.

14. Weitere Maßnahmen

Das 2019 beschlossene Gewaltschutzpaket enthält viele Verbesserungen, aber auch viele problematische und unausgeglichene Maßnahmen, wie etwa unklare Regelungen zur Anzeigepflicht oder die Einrichtung von Gewaltpräventionsstellen für Täter mit unklarem Status. Es gab zahlreiche Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf, die jedoch leider nicht eingearbeitet wurden. Das Gesetz wurde wenige Tage vor der Nationalratswahl im September 2019 beschlossen ohne die Stellungnahmen zu berücksichtigen – ein bei Gesetzesvorhaben sehr unübliches Vorgehen. Daher wäre eine Überarbeitung des Gesetzespakets unter Berücksichtigung der Expertise jener Personen, die tagtäglich mit Betroffenen arbeiten, dringend notwendig.

Die hier aufgelisteten Vorschläge würden wesentliche Verbesserungen im Gewaltschutz bedeuten, stellen jedoch nur einen Auszug aus der Istanbul Konvention dar. Deshalb sei an dieser Stelle erneut auf die Wichtigkeit der Umsetzung der gesamten Konvention und der Empfehlungen des GREVIO-Expert_innenkomitees verwiesen.⁵

5. Die GREVIO-Empfehlungen sind im Anhang des vorliegenden Tätigkeitsberichts angeführt.